



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 3

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 08.02.2016

Inhalt:

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt) der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	33
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	41



**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau (Bocholt)
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Der Fachbereich Maschinenbau der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:



Inhalt

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	35
§ 2	Organe des Fachbereichs	35
§ 3	Dekanat, Aufgabe und Vertretungsregelungen	35
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats	36
§ 5	Fachbereichsrat	36
§ 6	Studienbereiche und ständige Kommission zur Studienorganisation	37
§ 7	weitere Kommissionen und Ausschüsse	37
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission	38
§ 9	Studien- und Prüfungsordnungen	39
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	39
§ 11	Änderung der Fachbereichsordnung	40
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	40



§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat (FBR)

§ 3

Das Dekanat, Aufgabe und Vertretungsregelungen

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekanninnen oder Prodekanen. die Anzahl der Prodekane wird durch einen Fachbereichsratsbeschluss bestimmt.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Alle anderen Aufgaben teilt die Dekanin oder der Dekan mit den Prodekaninnen und Prodekanen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (5) Der oder die Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Funktion des Studiendekans
- (6) Die Anliegen der Studienorganisation unterliegen besonderer Priorität zur Sicherstellung eines qualifizierten Studienbetriebs im Fachbereich.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine oder einen der Prodekaninnen oder Prodekanen in einer vom Dekan festzulegenden Reihenfolge vertreten. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.



§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats

- (1) Ein Mitglied des Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich ein neues Dekanatsmitglied gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des FBR gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des FBR sowie dem betroffenen Mitglied des Dekanats Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl eines Dekanatsmitgliedes durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Aufgaben der abgewählten Dekanin oder des abgewählten Dekans werden bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen. Bei der Abwahl eines anderen Dekanatsmitgliedes werden die Aufgaben bis zum Vorliegen der Bestätigung der Neuwahl durch das Dekanat wahrgenommen.

§ 5

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat (FBR) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an (Regelung für mittlere Fachbereiche bis 20 Professoren gemäß Grundordnung der Hochschule):
 1. Sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 2. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des FBR sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Sitzungen des FBR werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan lädt unter Bekanntgabe eines Entwurfs der Tagesordnung zu den Sitzungen des FBR ein.
- (5) Vorschläge zum Entwurf der Tagesordnung gemäß Absatz 4 können von allen Mitgliedern des Fachbereiches mit einer Frist von mindestens einer Woche vor



der Fachbereichssitzung eingegeben werden. Sie sind bei der Gestaltung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

- (6) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats (§ 9) zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

§ 6

Studienbereiche, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Es können bis zu vier Studienbereiche gebildet werden. Die Studienbereiche bestehen aus Studiengängen oder aus mehreren Studiengängen zusammengesetzten Einheiten. Für jeden Studienbereich ist eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach § 27 Abs. 6 S. 5 i.V. m. § 26 Abs. 2 S. 4 HG zuständig.
- (2) Die Einteilung in Studienbereiche erfolgt durch das Dekanat zu Beginn und für die Dauer einer Amtszeit des Dekanats.
- (3) Das Dekanat richtet eine ständige Kommission zur Studienorganisation (SOK) ein. Die Aufgabe der SOK besteht in der Abstimmung der studiengangübergreifenden Angelegenheiten zur Sicherstellung der Studienorganisation im Ganzen. Mitglieder der ständigen Kommission zur Studienorganisation (SOK) sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder Prodekane, sowie die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die oder der Beauftragte zur Erstellung des Prüfungs- und Stundenplans. Die Kommission berichtet dem Fachbereichsrat und bereitet die außerhalb der Studien- und Prüfungsorganisation gegebenenfalls erforderlichen Beschlüsse vor.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz der ständigen Kommission.
- (5) Die Kommission zur Studienorganisation tagt nicht öffentlich, regelmäßig und auf Bedarf. Die Tagungstermine werden vor Beginn eines Studiensemesters von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

§ 7

Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der FBR Ausschüsse und Kommissionen einrichten.



§ 8

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 richtet der Fachbereich Maschinenbau eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie berät das Dekanat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
 2. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist.
 3. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Das Dekanat ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.
- (3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.Die Mitglieder werden vom gesamten Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Für das Mitglied nach Nr. 2 wird zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist nur im Vertretungsfall Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Professorin oder des Professors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertreter
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.



§ 9 Studienbeirat

- (1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG richtet der Fachbereich einen Studienbeirat ein.
- (2) Der Studienbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen,
 2. Er nimmt vom Dekanat oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen,
 3. Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.
- (3) Dem Studienbeirat gehören an:
 1. in seiner einen Hälfte drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und
 2. in seiner anderen Hälfte eine Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HG übertragen worden sind.Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder gewählt.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (5) Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen oder aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden von dem Dekanat bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen



Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.

§ 11

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 07.01.2011 außer Kraft (Amtsblatt 1/2011).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen am Standort Bocholt vom 07.10.2015

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Bocholt, 16.11.2015

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. rer. nat. Franz-Josef Peitzmann

Gelsenkirchen, 19.01.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Der Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule hat aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) die folgende Fachbereichsordnung erlassen:



Inhalt

§ 1	Dekanat	43
§ 2	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats	43
§ 3	Fachbereichsrat	44
§ 4	Kommissionen und Ausschüsse	44
§ 5	Wahlen	45
§ 6	Studienbeirat	45
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte	46
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission	46
§ 9	Änderung der Fachbereichsordnung	46
§ 10	Inkrafttreten	47



§ 1 Dekanat

- (1) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einzeln gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Westfälischen Hochschule in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine oder einen der Prodekaninnen oder Prodekane in einer von der Dekanin oder vom Dekan festzulegenden Reihenfolge vertreten.

§ 2 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekanats

- (1) Die Abwahl eines Mitgliedes des Dekanats erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie dem betroffenen Mitglied des Dekanats Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.



§ 3

Fachbereichsrat

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten mit einer Amtszeit von einem Jahr.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.

(3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder zum Erlass einer neuen Prüfungsordnung nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

§ 4

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.



§ 5 Wahlen

- (1) Die jeweiligen Mitglieder einer Kommission, eines Ausschusses oder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§6 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
 - Er nimmt vom Dekanat oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen.
 - Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - Vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitz, die oder der vom Dekanat gewählt wird.
 - drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HG übertragen worden sind.



(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen oder aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Dekanin / dem Dekan bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.

§ 8

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 1. sechs Studierende,
 2. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.

§ 9

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.



**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 23.05.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen Hochschule am Standort Bocholt vom 13.05.2015.

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Bocholt, den 13.11.2015

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaft und Informationstechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. Gerhard Juen

Gelsenkirchen, den 15.01.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann